

## **Massivholzelemente ohne Bekleidung**

Gemäß Muster-Bauordnung (MBO) § 26 Abs.2 dürfen hochfeuerhemmende Bauteile aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

Einige Bundesländer mit aktualisierten Bauordnungen lassen jedoch auch unbekleidete Holzbauelemente für tragende und raumabschließende Bauteile zu.

### Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) § 26 Abs.3

*Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.*

### Hamburgische Bauordnung (HBauO) § 24 Abs.3

*Bei Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von bis zu 22 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> und Brandabschnitten von nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> pro Geschoss sind abweichend von Absatz 2 Satz 3 tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, in Massivholzbauweise zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen wird.*

### Hessische Bauordnung (HBO) § 29 Abs.2

*Abweichend von Satz 4 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 90 entsprechen. Abweichungen von in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessung- und Ausführungsregelungen bedürfen einer Abweichungsentscheidung nach § 73. § 17 bleibt unberührt. Satz 5 gilt nicht für Wände nach § 33 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.*

### Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) § 26 Abs.3

*Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.*

Entsprechend sollte auch in allen anderen Bundesländern die Verwendung von unbekleideten Holzbauteilen mit einem Feuerwiderstand von 60 bzw. 90 min genehmigungsfähig sein.

Diese Abweichung allein erfordert jedoch keine Kompensation (z.B. Brandmeldeanlage).